

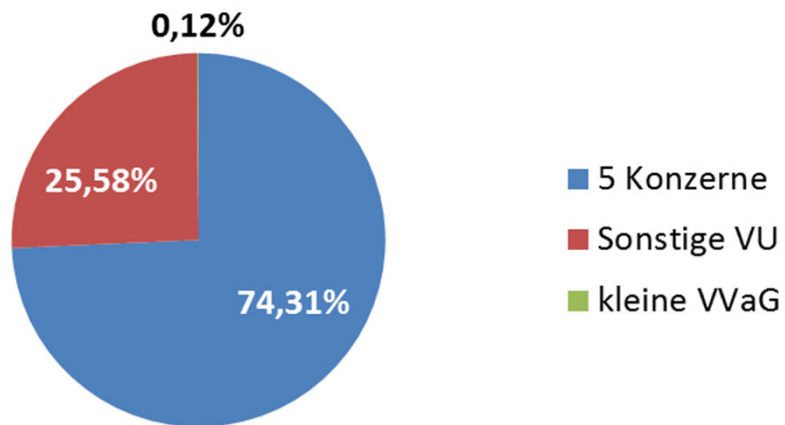
Ansätze einer Unternehmensanalyse im Rahmen von Solvency II auf Basis der Bestimmungen zur Informationsübermittlung (EIOPA-Preparatory Guidelines 2014 – 2016)

- Bestimmungsfaktoren des unternehmerischen und regulatorischen Handelns
- Analytische Schlussfolgerungen und konzeptionelle Betrachtungen zu einer möglichen Unternehmensanalyse
- Rechtsgegebenheiten und Grundlagen einer Analyse auf Basis des VAG und den europäischen Leitlinien

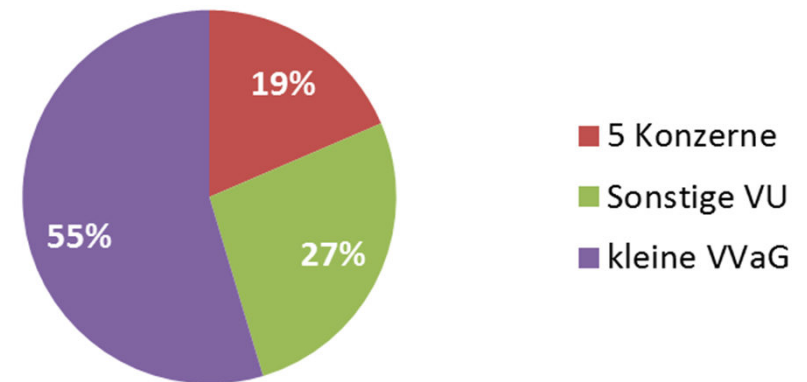
Grundsätzliche Analysebetrachtung

lfd. Jahr	Prämien GR	Anzahl der VU	Anzahlanteil
5 Konzerne	74,31%	18	19%
Sonstige VU	25,58%	26	27%
kleine VVaG	0,12%	53	55%
	100,00%	97	100%

Prämien GR



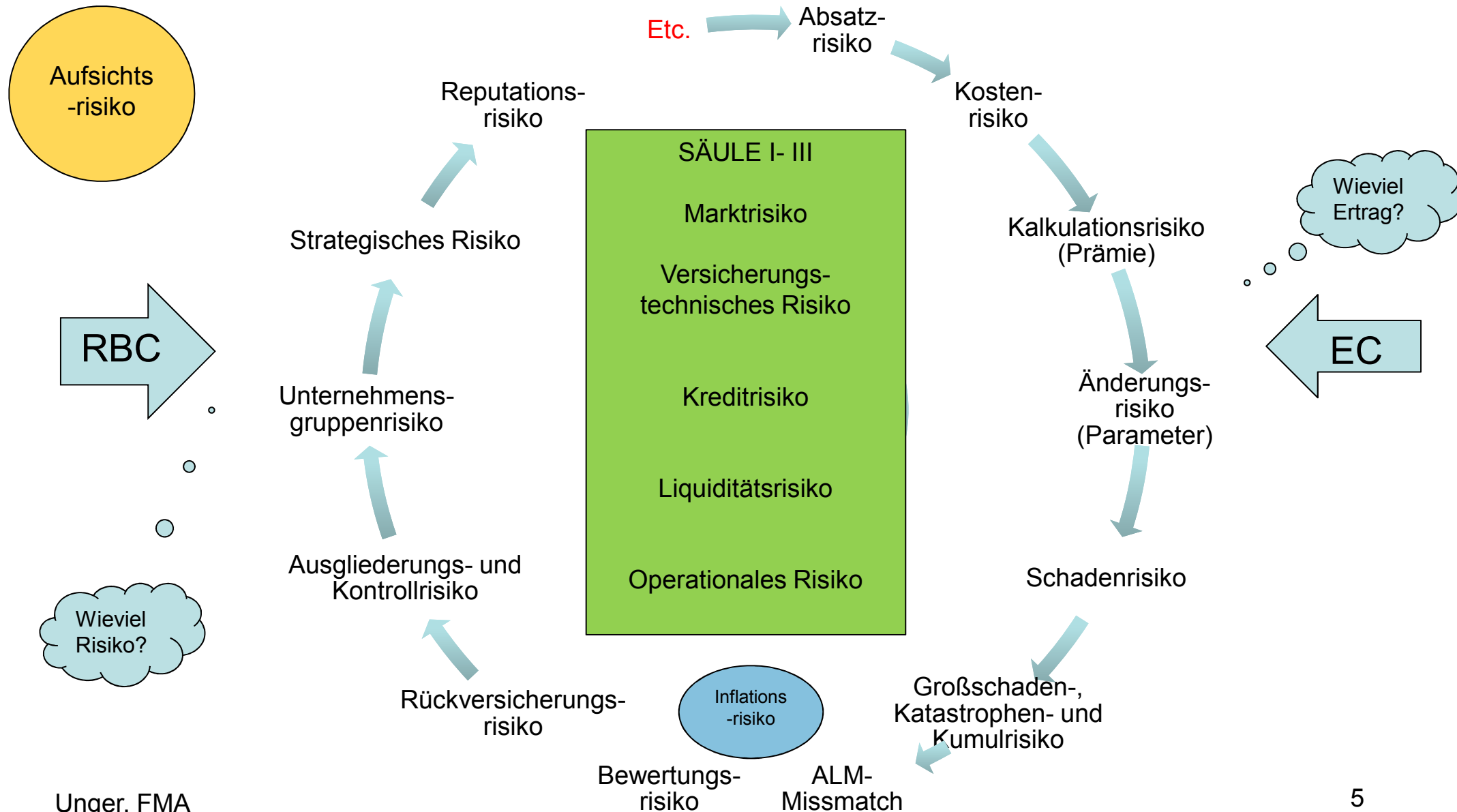
Anteil an der Gesamtzahl



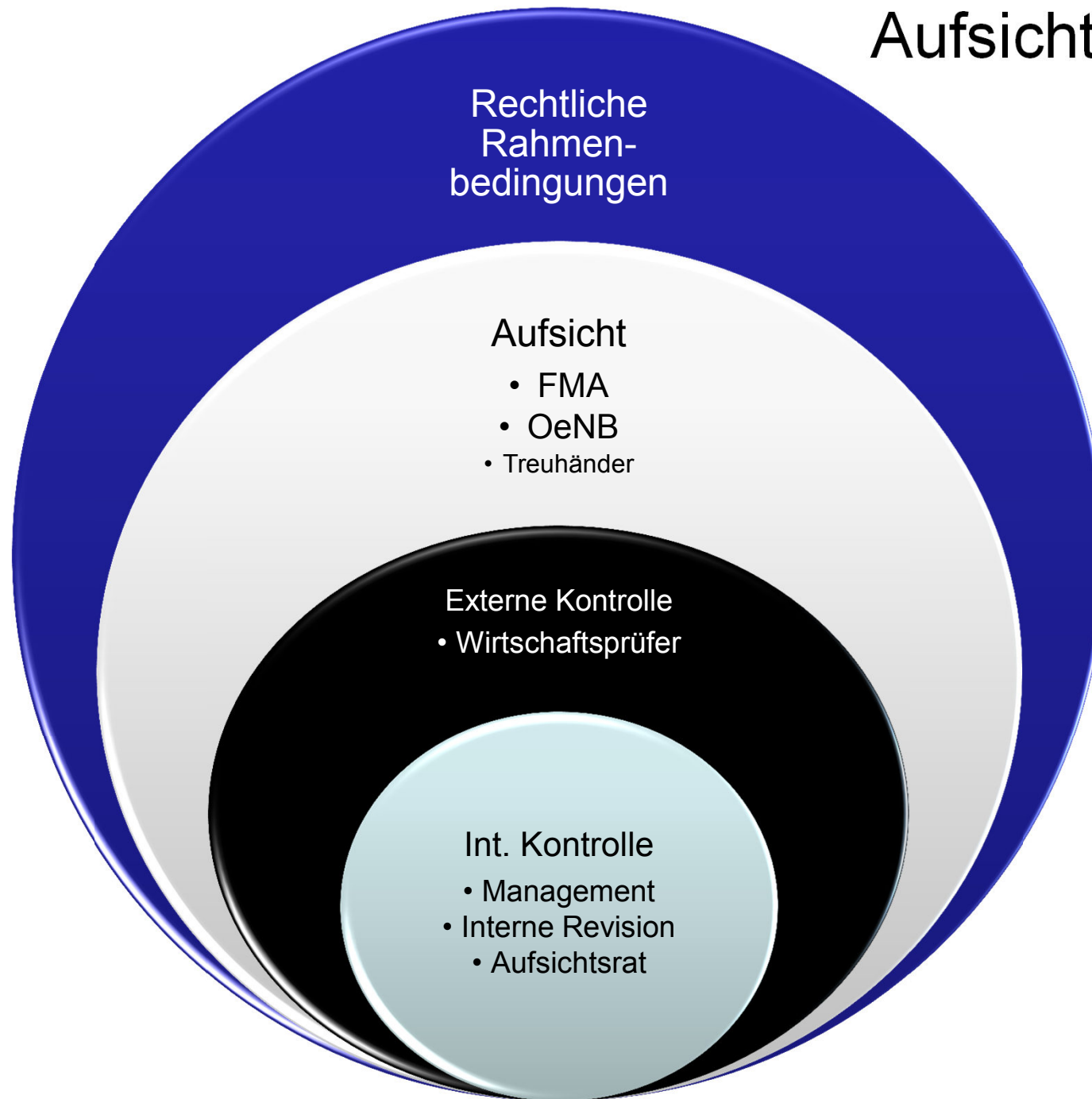
Erinnerung an Entwicklungsbedingungen

- EU Financial Action Plan mit dem Ziel der Vertiefung des Marktes für EU-Versicherungsunternehmen mit einer „single license“ innerhalb des Europäischen Raumes geschäftlich tätig sein zu können:
 - Vereinheitlichung der Regeln
 - Angleichung der Regeln anderer Finanzteilnehmer (Basel II)
 - Angleichung und Standardisierung der Gruppenaufsicht
 - Nutzung von gruppenweiten Modellen und Nutzung von gruppenweiten Diversifikationseffekten
 - Angleichung des ökonomischen und aufsichtsbasiert notwendigen Kapitals im Unternehmen und insbesondere auch im Bezug zu seinen Töchtern
- Überprüfung und Einhaltung der Erfordernisse der Rahmenrichtlinie
 - Identifizierung von Unternehmen mit potentiellen finanziellen oder organisatorischen Schwächen, welche das Risiko eines Versicherungsnehmers erhöhen könnte
- Individualität und Proportionalität

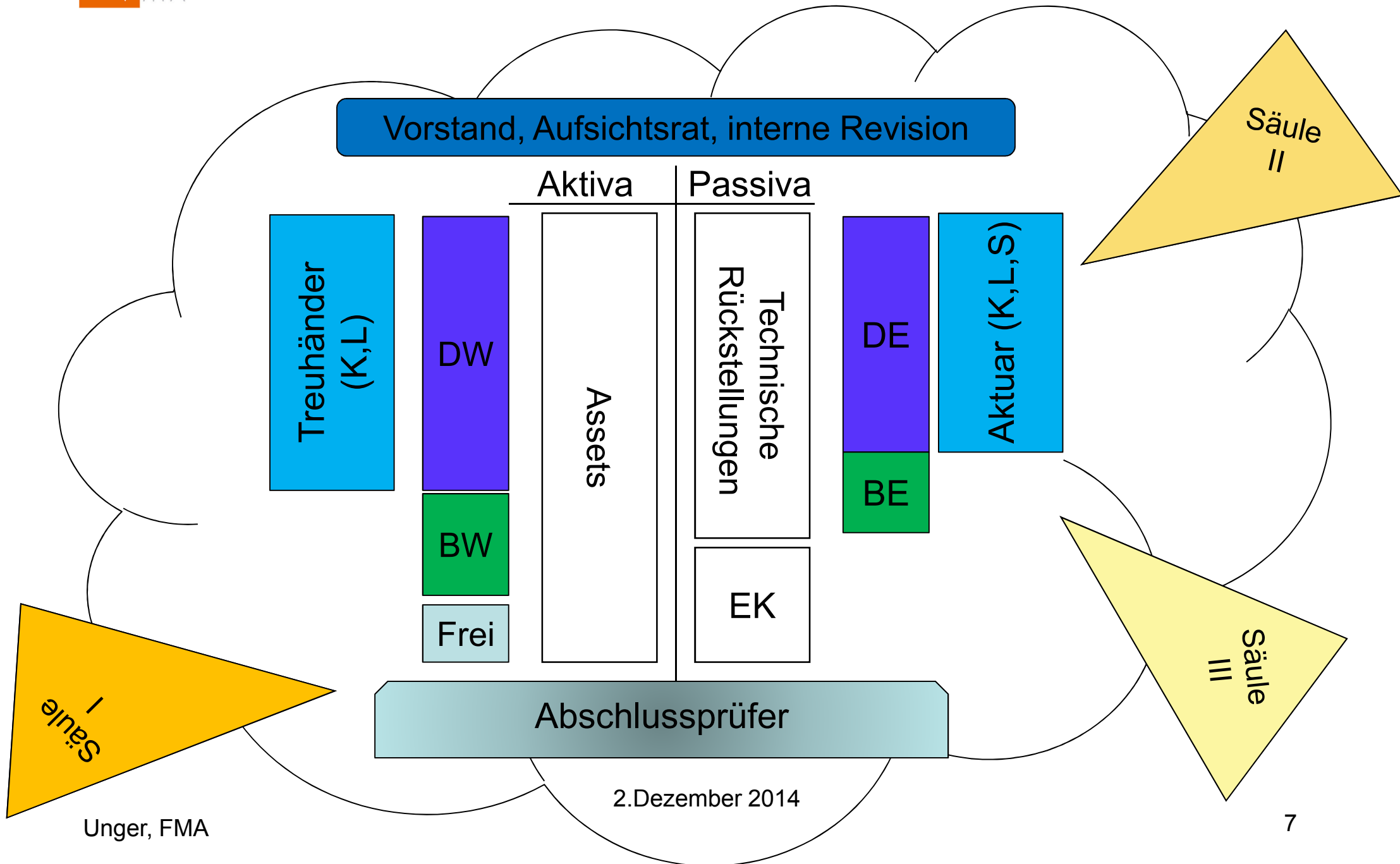
Bestimmungsfaktoren des unternehmerischen Handelns



Risikobetrachtung mit sich ergänzenden Aufsichtsebenen



Grundsätzliche Analysebetrachtung



Versicherungsschutz und eingesetztes Kapital im Spannungsfeld

- Schwierigkeit der Erzielung langfristig ausreichender Erträge zur Abdeckung der Verpflichtungen und Garantien und Zielvorgaben der Aktionäre
- Kapitalallokation gemessen nach technischen Modellkonstrukten
 - Normalverteilung, Korrelationsmatrizen, Standard Modell, Internes Modell, Partielles Modell, etc.
- Methodenabhängigkeit – Modellintransparenz
 - Mit dem Einhalten der Regeln „alles erreicht“?
 - Modellvorgaben versus Wirtschaftlichkeit oder Absatzgegebenheiten
- Niedrigzins versus am Weg zur Zinsfalle?
- Sind niedrige Aktienquoten immer zielführend?
- Unterschiedliche Risikobetrachtungen
 - Risiko gemäß Ertragsziel, gemäß Aufsichtsziel, oder welches im Modell abgebildet ist?
 - EC - Bilanz: konstanter, zuverlässiger RoCE > CoC und SII-Bilanz RBC: Profit > 0; Konsequenz?
- Bestandsbelastungen
 - Rentenversicherung (Langlebigkeit), Berufsunfähigkeit, Dread-Disease, Garantien, etc.

Neue Sichtweisen Solvency I versus Solvency II

- Nationale, isolierte Aufsichtsentwicklung versus harmonisierter, internationaler Rechtsentwicklung
- Solvency I gering risikosensitiv bzw. flexibel um neue Risiken rasch zu erkennen und abzudecken
- Eigenmittelerfordernis auf Basis von GuV-Faktoren (Prämien, Schäden) versus Stress und Gewichtung ausgewählter aktiv- und passivseitiger Risikopositionen und operationalem Risiko
- SI berücksichtigt nicht ein diversifiziertes Underwriting Risk
 - Unterschiedliche Schadensvolatilitäten, Langzeit, Garantien und Optionen, Katastrophenrisiko
- Rückstellungsberechnung unter dem Aspekt des besten Schätzwertes und der Volatilität von zukünftigen Zahlungen, etc.
- Solvency II berücksichtigt den Risikotransfer/-hedging stärker
 - Solvency I vorwiegend nur Rückversicherung

Auffälligste Unterscheidungsmerkmale in der Analysebetrachtung

- Unterschiedliche Ausprägungen - Struktur der Aktiv- und Passivseite
- BOF, SCR, MCR, vt. Rückstellungen mit Risikomarge und Best Estimate
 - Own Funds, Reconciliation Reserve, Eigenmittelgliederung nach Tier-Klassifizierungen
 - Die Bewertung der Aktiva und Passiva ergibt eine direkte Veränderung der Eigenmittel,
 - Versicherungstechnische Rückstellungen sind nach Solvency II „marktkonsistent“ zu bewerten.
- Zusammensetzung der Diversifikationseffekte
- Risikomindernde Effekte zukünftiger Überschussbeteiligungen;
- Auswirkungspotential von latenten Steuern
- Geschäftsbereiche -Schlüsselung zu UBG
 - In SII werden die Produkte zu K,L entbündelt und den großen Zweigen zugeordnet (mit Gewinn, ohne Gewinn, FLV, klassische LV, RV)
- Etc.

Konsequenz der Veränderung

■ Integrierte Risikobetrachtung

- SII-Methoden führen zu Preis und Produktinnovationen durch Veränderungen der Kapitalallokation
 - Anpassung der Produktpolitik (aufsichtsgetrieben?)

■ Geschäftsmodellüberarbeitung

■ Neubeurteilung der Investmentstrategie

- SI einheitliche Regeln zur Bedeckung der Verpflichtungen
- SII: Aktien, Immobilien → Schuldverschreibungen

■ Neuausrichtung der Portfolios

■ Wachstum in gesättigten Märkten?

- Wettbewerbsveränderungen und Konzentrationsprozesse

Faktisches bei der Betrachtung von Zahlen

- Wirtschaftliche Zusammenhänge, die vor SII auch gegolten haben
- Verständnis des Geschäftsmodells
 - Versicherungstechnik, Bestand, Vertriebsstrategie, Markt
- Marktpolitische Ziele im Auge behalten:
 - Volkswirtschaftliche Funktion - Risiken im Risikokollektiv bewältigbar machen,
 - Volkswirtschaftlicher Risikotransfer → Gewährung von Versicherungsschutz
 - Gewährung von Stabilität für Unternehmen, um Krisen zu überstehen,
- Attraktiver Finanzplatz
 - Investoren → Arbeitgeber → Arbeitnehmer
- Rechtliche Konsequenz
 - Präventive Maßnahmen versus korrigierende Maßnahmen versus Review der getätigten Maßnahmen

Ein wesentliches Ziel der
Aufsichtsbetrachtung bleibt

Vermögenslage

Finanzlage

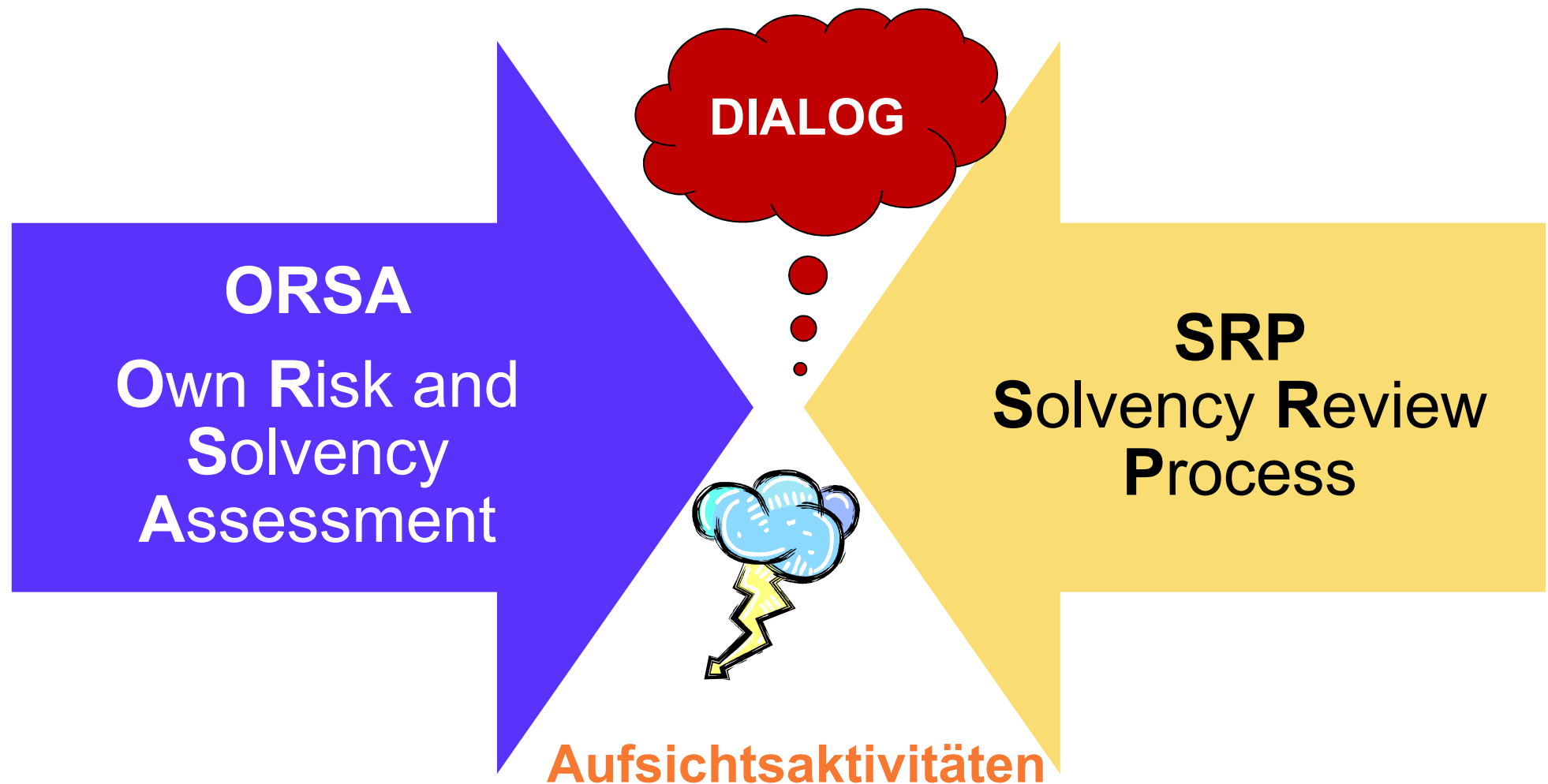
Ertragslage

Solvabilitätsplan

Sanierungsplan

Finanzierungsplan

2015 ist die Maßgeblichkeit SI Ab 2016 SII mit neuer Ablaufprozessgestaltung



Supervisory Review Process (SRP)

Source EIOPA

- Risikobasiert
- Vorausschauend
- Angemessen
- **Proportional: Unter der Bedingung der Berücksichtigung der Unternehmen im Versicherungsmarkt und dessen Eigenheit (Erst- und Rückversicherer, Einzel- und Gruppenunternehmen, etc.) und der jeweiligen Aufsichtsprioritäten**
- Ziel des Risk Assessment Frameworks: Identifikation und Bemessung von gegenwärtigen und zukünftigen Risiken, die bestehen oder sich ergeben können und Einbeziehung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die Risiken identifizieren, messen, steuern, managen sowie reporten können.

Abgeleitetes SRP-Ziel für die Aufsicht

Source EIOPA

- Priorisierung der Aufsichtsaktivitäten
- Festsetzung der Frequenz des Regular Supervisory Reportings
- Umfang, Tiefe und Frequenz von Off-site Analysen und in der Folge von Aufsichtsaktivitätsplänen
- Bestimmungsmöglichkeit der potentiellen Auswirkung für Versicherungsnehmer, Leistungsberechtigte sowie den Markt bei einem Konkurs/Marktausfall/Risikomaterialisierung
- Auch die Aufsichten benötigen einen Governance Mechanismus um die Regeln im laufenden Veränderungsprozess zu halten, um mit den Entwicklungen am Markt Schritt zu halten
- Methoden müssen einem laufenden Prozess unterzogen werden: Frequenz, Umfang, Tools und Eckpunkte des SRP

- Diverse Reportingverpflichtungen der Unternehmen
- Nationalaufsichten oder Gruppenaufseher: historische Informationen, Frühwarnindikatoren, Risikoindikatoren, frühere Erkenntnisse, Themenreviews oder Stresstestergebnisse
- College oder andere Aufsichten: Individuelle Ergebnisse des Risk Assessment Framework, individuelle Aufsichtspläne, College Arbeitsplan, jedwede relevante Analyse aus dem College heraus
- Andere externe Adressaten: Markt- oder Sektoreninformationen, Verbände, Presse und Medien sowie Research-Ergebnisse

UGB, Solvency I

- Gesellschafter
- Gläubiger, Konsument
- Aufsicht



- Vorsichtsprinzip
- Gläubigerschutz
- Weitere Anwendbarkeit Akt.G und SE-Gesetzes, IFRS, etc. sowie Bilanz(K,L,S) und GuV-Gliederung, Bewertungen
- Bleibende Offenlegungspflichten
- Solvabilität pro Bilanzabteilung
- Gewinn und Verlustrechnung

Solvency II

- Aufsicht
- Konsument
- Gesellschafter

- Solvenzbetrachtung ist ergänzende Betrachtung
- Eigene Bilanzstruktur(L,NL,RV)
- Ökonomische Bilanz
 - Neue Begrenzungen: Volatility Adjustment; Matching Adjustment; Extrapolation der Zinskurve; Transitional Maßnahmen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Zinskurve
- Neue Offenlegungspflichten
- SCR - Gesamtbetrachtung
- Veränderungsanalyse

- Risikoprofil und Return-Zielvorgabe des Eigentümers
 - Rahmenbedingungen: Bestandsduration, Liquidität, Cash-Flow-Profil der Investments versus der Schadenauszahlungsmuster, Risikostruktur der Verpflichtungen, Durchschnittszins (Aktiv versus Passiv), Reale Zinslandschaft versus politisch vorgegebener (BE, EIOPA)
- Grundsätzliches Geschäftsmodellbetrachtung
 - Kranken, Leben, Schaden- und Unfallversicherung, Mutter, Tochter, national, international, ZN, DL, etc.)
 - Vertriebs- und Produktpolitik (gebunden versus ungebunden; Produktions- und Provisionsmodelle)
 - Zentralisierte Standardisierung versus dezentrale Vielfalt,
 - EE versus laufend,
 - Prämieineinahmen- versus Schadenzahlungs- bzw. Leistungszeitpunktprofil, etc.)
 - Garantiestruktur, etc.
- Kostenstruktur und Durchdringungsgrad der Automatisierung, Datenreife,
- Gewinn- und Verlustquellen (KORE), etc.

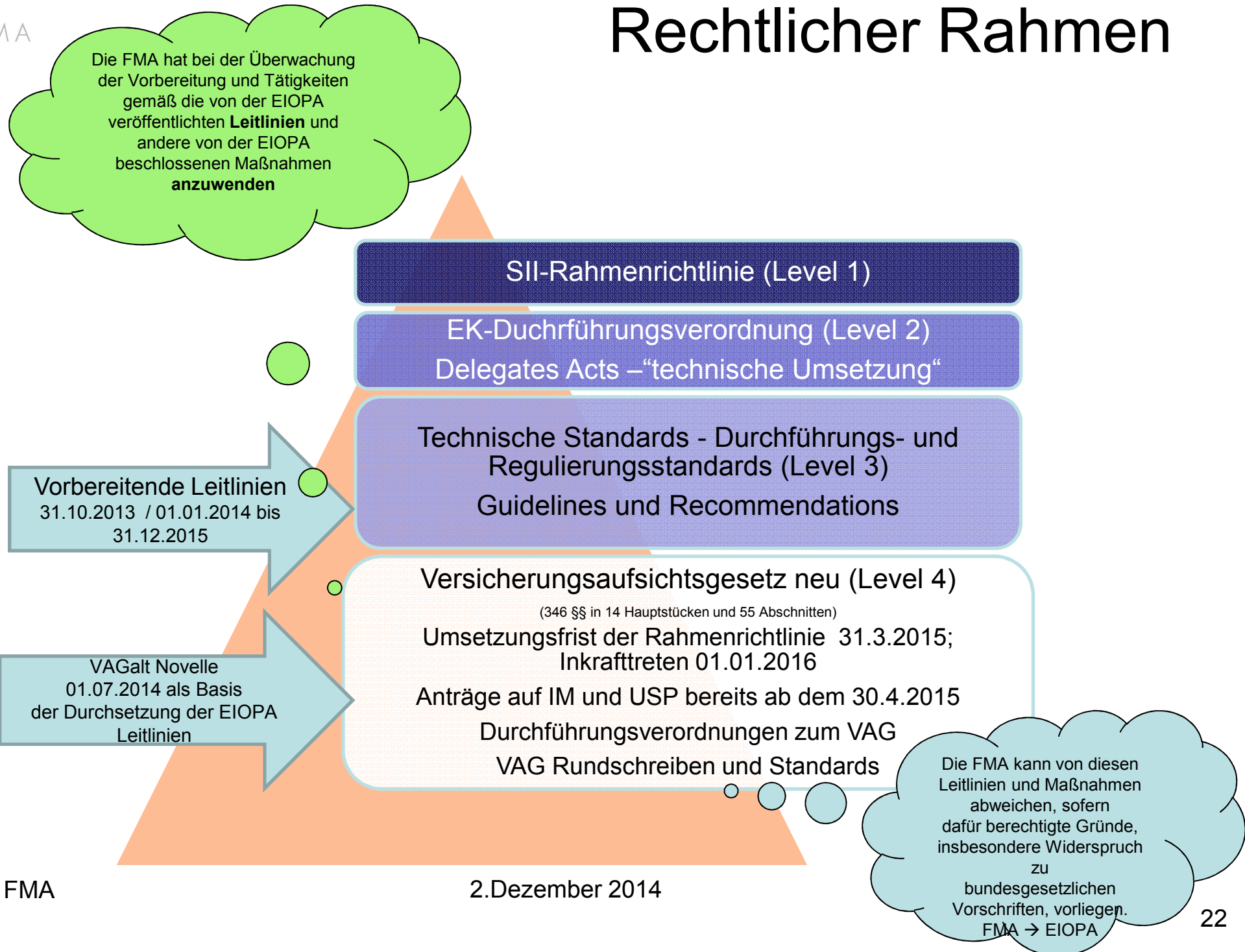
Nebeneinander bestehende Konzepte

- Eigenmittel und -erfordernis
- Deckungs- und Bedeckungswerte
- Technische Erfolgsrechnung
- DB pro Versicherungszweig
- Abwicklungsergebnisse
- Brutto-Netto-Darstellung
- Klassische Kennzahlen
 - CR: Kostenquote, Schadensatz
 - Belastungssatz
 - Nettoverzinsung
 - Reservequote
 - Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV)
- Etc.
- SCR, MCR, Standardmodell, internes und partielles Modell
- Reconciliation Reserve, Own funds
- Tier-Klassifizierungen
- Marktwertbetrachtungen
- Verteilungsannahmen
- Sicherheitsniveaus
- Best Estimate
- Zinskurve
- Going concern, Run off, Riunwahrscheinlichkeiten
- Etc.
- Economical Capital
- Risk Based Capital
- Cost of Capital
- Embedded Value (EV), Market Consistent Embedded Value (MCEV), Present Value of New Business Premiums (PVNBP), New Business Margin, New Business Value
- Return on Embedded Value (RoEV), Return on Risk Adjusted Capital (RoRaC), Return on Equity, Return on Net Asset Value
- Etc.

Abgeleitete Fragestellungen

- Was muss das Kapital abdecken?
- Wie viel Kapital muss mindestens gehalten werden, damit man seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem Geschäftsbetrieb nachkommen kann?
- Wie ist die Gewichtung der einzelnen Risikomodule zum Gesamt-SCR?
- Wie viel EGT erziele ich gemessen am risikoabhängigen Solvenzerfordernis?
- Welchen Substanzwert und zukünftiges Gewinnwachstum hat das Versicherungsunternehmen?
- Wie viel Gewinn erhalte ich pro Euro eingesetztem Risikokapital?
- Wert des Neugeschäftes einer Berichtsperiode in Prozent des Neugeschäftsvolumens?
- Über welche Ertragskraft verfügt das Unternehmen?
- Welchen Wertzuwachs ergibt sich in der Berichtsperiode aus den Bestandsgegebenheiten?
- Welche Profitabilität können die Produkte aufzeigen?

Rechtlicher Rahmen



Wichtigste Rechtsgrundlagen 2014 bis 2016

- § 130c.VAG: Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II)
- Gegenstand der Informationsübermittlung an die FMA gemäß §130c VAG ist die Anlage der kundgemachten EIOPA Leitlinien für die Informationsübermittlung (VO)
- Verordnung der FMA über die Vorbereitung der Umsetzung von Solvabilität II nach den EIOPA Leitlinien zu übermittelnden Informationen (Vorbereitungsleitlinien-Verordnung)

§ 130c (1) VAG Inländische Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die zum Stichtag 31. Dezember 2013 nicht unter die Ausnahme gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/138/EG gefallen sind, haben sich vorzubereiten, damit sie spätestens mit dem 1. Jänner 2016 die Anforderungen gemäß dieser Richtlinie einhalten können. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben,

1. ein Governance-System vorzubereiten, das
2. eine vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken gemäß Art. 45 der Richtlinie 2009/138/EG bestehend aus
 - a) der Bewertung, Erfassung und Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs,
 - b) einer Analyse, ob die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG kontinuierlich erfüllt werden würden und
 - c) einer Beurteilung, ob das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung der Solvenzzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen abweicht, jährlich durchzuführen. Die lit. a ist erstmalig bis zum 31. Dezember 2014 und die lit. b und c sind erstmalig bis zum 31. Dezember 2015 durchzuführen.
3. folgende Informationen in elektronischer Form an die FMA zu übermitteln:
 - a) jährliche quantitative Informationen gemäß Art. 35 der Richtlinie 2009/138/EG,
 - b) quartalsweise quantitative Informationen gemäß Art. 35 der Richtlinie 2009/138/EG und
 - c) qualitative Informationen betreffend Governance-System, Kapitalmanagement und Bewertung für Solvenzzwecke gemäß Art. 35 der Richtlinie 2009/138/EG.

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Relevanz der übermittelten Informationen haben die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schriftliche Leitlinien gemäß Art. 35 der Richtlinie 2009/138/EG festzulegen. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die Informationen gemäß lit. a und c betreffend das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2014 endet, spätestens 22 Wochen nach Ende dieses Geschäftsjahres zu übermitteln. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben die Informationen gemäß lit. b betreffend das Quartal, das am 30. September 2015 endet, spätestens 8 Wochen nach dem Ende dieses Quartals zu übermitteln.

§ 130c.(2) Auf Ebene der Gruppe + 6 Wochen

Wann haben wir welche Informationen 2015 zur Analyse?

SII-§130c Jährliche Templates	UGB Jährlich Solo, Gruppe	SII-§130c Quartal Templates	UGB Quartal Solo, Gruppe	FLAOR	SII-§130c- Narrativer Report	Jahresabschluss, Lagebericht, Anhang Bericht des Abschlussprüfers
Solo, Gruppe +6		Solo, Gruppe +6			Solo, Gruppe +6	
31.12.2014 +22 Wochen	+20 Wochen	30.09.2015 +8 Wochen	+6 Wochen	Ermittlung der „Own Solvency Needs“ Max. 31.12.2014 +14Tage	31.12.2014 +22 Wochen	+20 Wochen
EINMALIG		EINMALIG		Überprüfung der kontinuierlichen Einhaltung SCR,MCR → 31.12.2015	EINMALIG	
SII-Alle	Alle	Proportion- alität	Alle	Ermittlung der Abweichung des Risikoprofils vom SCR Max. 31.12.2015 + 14 Tage	SII-Alle	
				SII-Alle		

Die FMA hat die betroffenen Unternehmen verständigt - erfolgte im November 2014
Elektronische Übermittlung der quantitativen Informationen
Die qualitativen Inhalte sollten in einer elektronisch lesbaren Form gesendet werden.

Übergangsbestimmungen ab 2016

- Während eines Zeitraumes von 4 Jahren verkürzt sich ab dem 1. Januar 2016 für 4 Jahre die **jährliche Frist** pro Finanzjahr um 2 Wochen, und zwar von maximal 20 Wochen auf 14 Wochen
- Während eines Zeitraumes von 4 Jahren verkürzt sich ab dem 1. Januar 2016 für 4 Jahre die **quartalsmäßige Frist** pro Finanzjahr um 1 Woche, und zwar von maximal 8 Wochen auf 5
- Für Gruppen +6 Wochen

Auf elektronischem Wege ab 2016

- Die FMA kann für die laufende Überwachung des Geschäftsgebarung für die Gruppenaufsicht und die Führung von Versicherungsstatistiken („..., die im wesentlichen Daten über den Versicherungsbestand und die Vermögensverhältnisse der Versicherungsunternehmen jeweils für ein Jahr zu enthalten haben...“) erforderlichen Informationen verlangen.
- Die FMA hat mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung der Informationen zu erlassen und kann festsetzen, dass ihr bestimmte Informationen in kürzeren Abständen als jährlich zu melden sind
 - Die Meldung der Vermögenswerte zu unterjährigen Stichtagen ist möglich und müssen für die Bilanzierung maßgeblichen Vorschriften bewertet werden.
- Verzeichnisse und Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte binnen 6 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres (auch unterjährig möglich)

Im VAG(neu) ergänzend zur Verfügung stehende Analyseinformationen

- Berichte an die Öffentlichkeit und die FMA
 - Eröffnungsbilanz
- Verzeichnisse und Aufstellungen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte
- Statistische Angaben

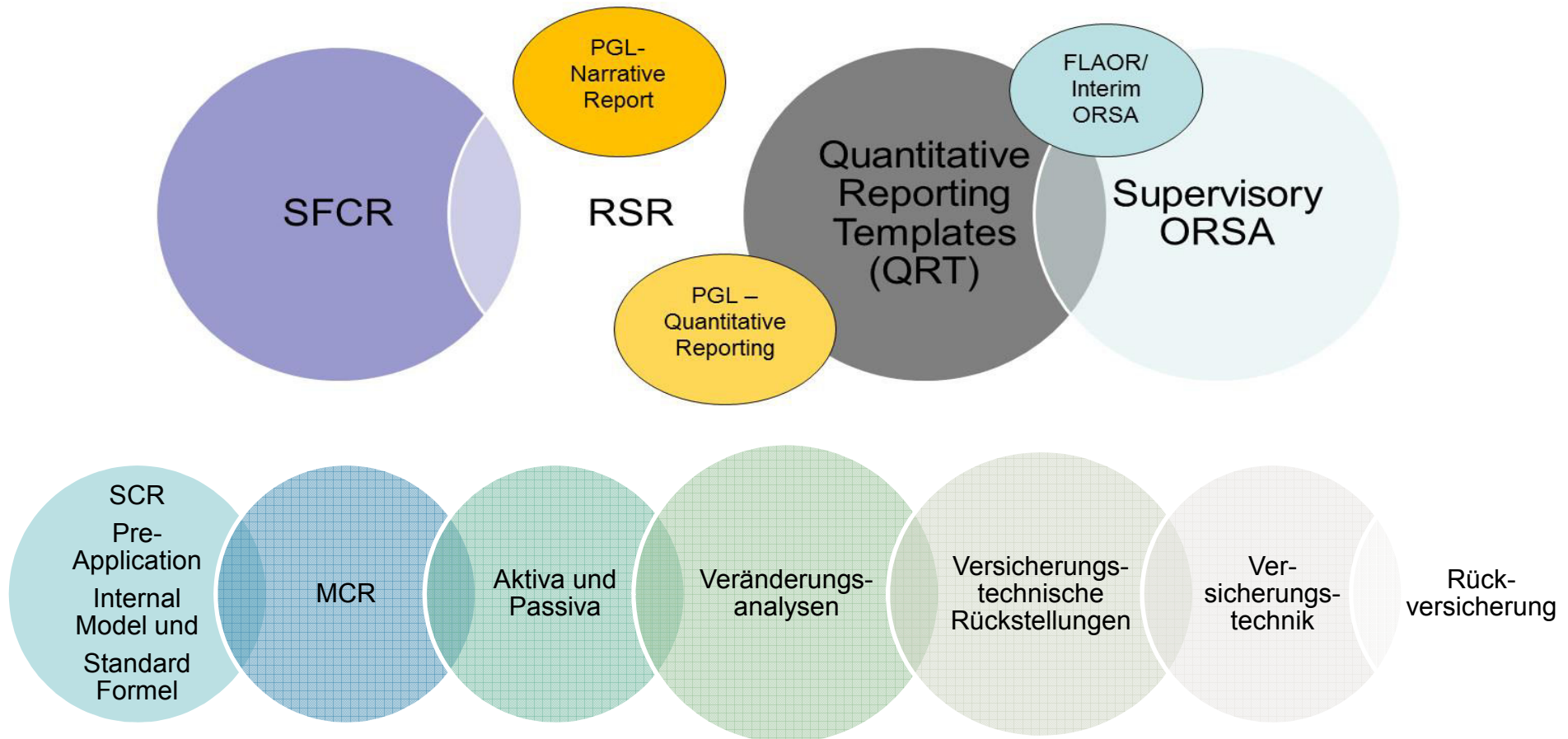
Inhaltlicher Rahmen zur Eröffnungsbilanz

- Ausgangsbewertung der Asset and Liabilities (Artikel 75 bis 86 der Rahmenrichtlinie)
- Referenzzeitpunkt 1 Tag des Geschäftsjahres 2016
- Übermittlungszeitpunkt +14 Wochen (Gruppen +6)
- Abweichungsanalyse für jede wesentliche Asset- und Liability-Klasse sowie qualitative Erläuterung der Zahlen zwischen der Ausgangsbewertung und jene von SII
- MCR, SCR, Own Funds
- Qualitative Beschreibung im Detail der Zahlen im Vergleich „alte“ und „neue“ Welt

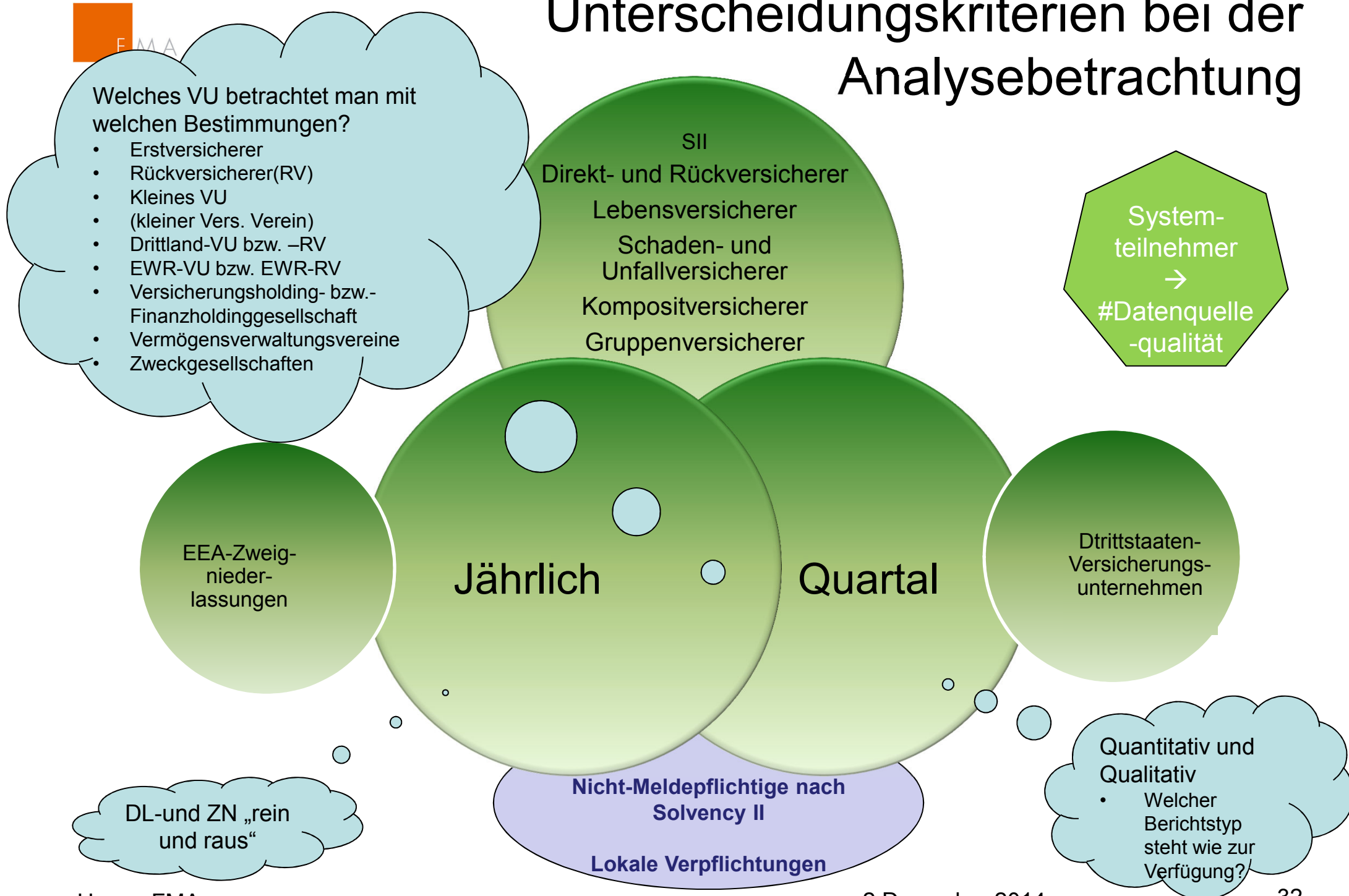
Informationsstrukturen für Berichte über die Solvabilität und Finanzlage

- Solo-SFCR
- Gruppen-SFCR
- Single-Gruppen-SFCR
- RSR, GRSR
- ORSA (Supervisory Report): Own Risk Solvency Assessment, Group ORSA, Single –Gruppen-ORSA
- Sprache der Veröffentlichung für Gruppen
- Ad-hoc
- Berichte zu vordefinierten Ereignissen

Kerninformationen der SII Analyse ab 2015



Unterscheidungskriterien bei der Analysebetrachtung



Repräsentative RSR/SFCR –Struktur A,B

A Business and Performance

Article 293, 307

- Business (material lines, geographical areas, significant event, etc.)
- Underwriting Performance
- Investment Performance
- Material income and expenses
- Performance of other activities (any gains, losses, comparison to previous years, etc.) and
- Any other information

B System of Governance

Article 294, 308

- General information on the system of governance (structure of responsibilities and description of the relevant committees, main roles, key functions, material changes, etc...)
- Fit and proper requirements
- Risk management system including the Own Risk and Solvency Assessment
- Internal audit function
- Actuarial function
- Outsourcing Policy
- Assessment of the adequacy of the system of governance to the nature of the risks
- Any other material information

Repräsentative RSR/SFCR –Struktur C,D

C Risk Profile

Article 295, 309

- Underwriting risk
- Market risk
- Credit risk
- Liquidity risk
- Operational risk
- Other material risks
- Risk exposure and description (+off-balance-sheet positions and transfer of risk to SPVs, etc.)
- Risk concentration
- Description and techniques of risk mitigation
- Liquidity risk
- Risk sensitivity (methods, stress testing, sensitivity analysis for material risks)
- Any other material information regarding the risk profile

D Valuation for Solvency Purposes

Article 296, 310

- Valuation of the Assets (for each material class, bases, methods and main assumptions, any material changes, etc.)
- Valuation of the technical provisions (for each material line of business, best estimate, risk margin, bases, methods and main assumptions)
- Level of uncertainty
- Comments to the matching adjustment, volatility adjustment, the transitional risk-free interest rate-term structure, transitional deduction ← quantification of the impact of not applying the method on the undertaking's financial position, including on the amount of technical provisions, SCR, MCR, basic own funds and the amounts of own funds eligible to cover the MCR and SCR
- Valuation of other liabilities
- Any other information regarding the valuation of assets and liabilities

Repräsentative RSR/SFCR –Struktur

E, Additional

E. Capital Management

Article 297, 311

- Information regarding the Own funds (objectives, policies, processes managing its own funds; for each tier, information on structure, amount and quality; eligible amount of own funds to cover the SCR, classified by tiers, amount of basic own funds to cover the MCR, etc.)
- Information regarding the Solvency Capital Requirement and Minimum Capital Requirement (amounts of the SCR and MCR; SCR split by risk modules applying the standard formula and risk categories applying an internal model; whether and for which risk modules and sub-modules of the standard formula is using simplified calculations or whether and for which parameters of the standard formula that undertaking is using undertaking-specific parameters; amount of any capital add-on applied to the SCR; inputs used by the undertaking to calculate the MCR; any material changes of the SCR and MCR and the reasons for any such change)
- Information regarding the option set out (use of the duration-based equity risk sub-module in the calculation of the SCR after approval from its supervisory authority; the amount of the capital requirement for the duration-based equity risk sub-module resulting for such use)
- Information on the internal model and partial internal model (Differences of the underlying assumptions between the standard formula and any internal model used; scope, risk categories, techniques; description of the appropriateness of the data used in the internal model)
- Information regarding any non-compliance with the MCR and SCR (origin and consequences, any remedial measures taken and explanation of the effects of such measures; amount of the non-compliance at the reporting date (MCR, SFCR))
- Any other material information regarding the capital management

Additional voluntary information

Bleibende Grundstrukturen: längstens binnen **14 Wochen** nach Ende des Rechnungsjahres (VAG neu, Übergangsbestimmungen beachten)

1. Jahresabschluss

2. Lagebericht

3. gegebenenfalls den Corporate Governance Bericht

4. Bericht des Abschlussprüfers

5. den Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses

X

- hinsichtlich des Konzernabschlusses 1 – 3 und verlängert um 6 Wochen
- Hinsichtlich Zweigniederlassungen von Drittland-(RV)Versicherungsunternehmen 1,2,4 und der Jahresabschluss und Lagebericht des Gesamtunternehmens

Die FMA kann durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen, Vorlagen und Meldungen ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen haben

FINAL Guidelines for the preparation of SOLVENCY II

EIOPA : 31.10.2013

Quantitative und Qualitative Inhalte

Allgemeine Kriterien zur Berechnung des Marktanteils

In AT: 100% / 50%

für Unternehmen, die unter SII fallen,

■ LIFE

- Marktanteil für jedes Unternehmen =
- = Bruttorückstellung des LIFE-Unternehmen / Summe der Bruttorückstellung der definierten Erst- und Rückversicherer (LIFE)
- Der akkumulierte Marktanteil umfasst 80% für das jährliche Solo -Reporting und 50% für das quartalsmäßige Solo-Reporting

■ NON-LIFE

- Marktanteil für jedes Unternehmen =
- = Verrechneten Prämien (selbstabgeschlossenes Geschäft und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts; brutto) des NON-LIFE-Unternehmen / Summe der verrechneten Prämien (Brutto) der definierten Erst- und Rückversicherer (NON-LIFE)
- Der akkumulierte Marktanteil umfasst 80% für das jährliche Solo -Reporting und 50% für das quartalsmäßige Solo-Reporting

Solo-Meldeverpflichtung – Jährlich

- a) S.01.01.b – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.b Basisinformationen;
- c) S.02.01.b Bilanz;
- d) S.02.02.b – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung;
- e) S.06.02.b – Liste der Vermögenswerte;
- f) S.08.01.b. – Offene Derivate;
- g) S.12.01.b – Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung;
- h) S.17.01.b – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung;
- i) S.23.01.b Eigenmittel;
- j) S.25.01.b Solvenzkapitalanforderung – Standardformel oder partielle interne Modelle;
- k) S.25.02.b Solvenzkapitalanforderung – Partielle interne Modelle;
- l) S.25.03.b Solvenzkapitalanforderung – Vollständige interne Modelle;

d) sollte für die Anzahl der Währungen berichtet werden, die mindestens 90% der gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten darstellen, wobei die Währungen berichtet werden sollten, die den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugrunde liegen

g) und h) Die Informationen, auf die in den Buchstabgen g und h nach Land Bezug genommen wird, sollten für das Herkunftsland und für eine zusätzliche Anzahl von Ländern berichtet werden, auf die bis zu 90 % des Besten Schätzwertes in den jeweiligen Geschäftsbereichen für das Direktgeschäft entfallen. Der Rest sollte unter den Positionen „Für Länder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Für nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörende Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ berichtet werden.

Sonderbestimmung für Sonderverbände : j),m) bis s) jedenfalls die Solvenzkapitalanforderung per RFF sowie für Residuum separat

- m) S.26.01.b Solvenzkapitalanforderung Marktrisiko;
- n) S.26.02.b Solvenzkapitalanforderung Gegenparteiausfallrisiko;
- o) S.26.03.b Solvenzkapitalanforderung lebensversicherungstechnisches Risiko;
- p) S.26.04.b Solvenzkapitalanforderung krankenversicherungstechnisches Risiko;
- q) S.26.05.b Solvenzkapitalanforderung nichtlebensversicherungstechnisches Risiko;
- r) S.26.06.b Solvenzkapitalanforderung – operationelles Risiko;
- s) S.27.01.b Solvenzkapitalanforderung Nichtlebenskatastrophenrisiko;
- t) S.28.01.b – Mindestkapitalanforderung – Unternehmen außer Mehrspartenunternehmen; und
- u) S.28.02.b Mindestkapitalanforderung – Mehrspartenunternehmen.

Unternehmen in einem Pre-Application-Prozess für interne Modelle liefern alle jährlichen Templates gemäß der Aufzählung. Bei einem internen Modell zusätzlich m) bis s) gemäß der spezifischen Risikokategorisierungen des jeweiligen internen Modells und jede von den nationalen Aufsehern geforderte Zusatzinformation zum internen Modell unter Verwendung spezifischer mit der Aufsicht vereinbarte Vorlagen

Wenn ein Unternehmen ein internes Modell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, sollte die fiktive Solvenzkapitalanforderung für den größten Sonderverband und den verbleibenden Teil des Unternehmens bei der Übermittlung der relevanten Informationen nach Buchstabe k und l unter Verwendung spezifischer Vorlagen, die auf mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vereinbarten Vorlagen beruhen, berücksichtigt werden.

Gruppe-Meldeverpflichtung – Jährlich

- a) S.01.01.g – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.g Basisinformationen;
- c) S.02.01.g Bilanz;
- d) S.06.02.g – Liste der Vermögenswerte;
- e) S.08.01.g – Offene Derivate;
- f) S.23.01.g Eigenmittel;
- g) S.25.01.g – Solvenzkapitalanforderung – Standardformel oder partielle interne Modelle;
- h) S.25.02.g Solvenzkapitalanforderung Partielle interne Modelle;
- i) S.25.03.g Solvenzkapitalanforderung Vollständige interne Modelle;
- j) S.26.01.g Solvenzkapitalanforderung Marktrisiko;
- k) S.26.02.g Solvenzkapitalanforderung Gegenparteiausfallrisiko

wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II Richtlinie verwendet wird

Entscheidung zugunsten der anderen Kombination, wenn die Methode 1 in Bezug auf die EWR-Tätigkeiten bzw. Drittlandunternehmen als nicht angemessen erachtet wird.

Die Verwendung von Methode 1 oder 2 bzw. eine Kombination sollte unbeschadet einer zukünftigen Entscheidung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde im Rahmen der endgültigen Anwendung von SII erfolgen.

Sonderbestimmung für Sonderverbände: g),h),i)) bis p), r) jedenfalls die größte fiktive Solvenzkapitalanforderung sowie für Residuum separat - je nach Kombination Methode 1,2, 1 u. 2

- l) S.26.03.g Solvenzkapitalanforderung Lebensversicherungstechnisches Risiko;
- m) S.26.04.g Solvenzkapitalanforderung Krankenversicherungstechnisches Risiko;
- n) S.26.05.g Solvenzkapitalanforderung nichtlebensversicherungstechnisches Risiko;
- o) S.26.06.g Solvenzkapitalanforderung – Operationelles Risiko;
- p) S.27.01.g Solvenzkapitalanforderung Nichtlebenskatastrophenrisiko;
- q) S.32.01.g – Unternehmen der Gruppe;
- r) S.33.01.g – Anforderungen an Versicherungen und Rückversicherungen auf Einzelebene;
- s) S.34.01.g – Anforderungen an andere beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften auf Einzelebene; und
- t) S.35.01.g – Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe.

Unternehmen in einem Pre-Application-Prozess für interne Modelle liefern alle jährlichen Templates gemäß der Aufzählung. Im Falle vorbeantragter interner Modelle einer Gruppe, die zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe und auch der Solvenzkapitalanforderung verbundener Unternehmen verwendet werden sollen, gilt, dass die Informationen zu der nach dem internen Modell berechneten Solvenzkapitalanforderung, die laut Buchstaben j bis p der Leitlinie 17 entsprechend der spezifischen Risikokategorisierung des jeweiligen internen Modells vorzulegen sind, ebenso wie alle zusätzlichen Informationen, die die zuständige nationale Behörde bezüglich des vorbeantragten internen Modells anfordert, unter Verwendung spezifischer, mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde vereinbarter Vorlagen übermittelt werden sollten.

- a) S.01.01.a – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.a Basisinformationen;
- c) S.02.01.a Bilanz;
- d) S.06.02.a – Liste der Vermögenswerte;
- e) S.08.01.a – Offene Derivate;
- f) S.12.01.a Versicherungstechnische Rückstellungen
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene
Krankenversicherung;
- g) S.17.01.a Versicherungstechnische Rückstellungen
Nichtlebensversicherung;
- h) S.23.01.a – Eigenmittel;
- i) S.28.01.a Mindestkapitalanforderung – Unternehmen außer
Mehrspartenunternehmen; und
- j) S.28.02.a Mindestkapitalanforderung – Mehrsparten Unternehmen.

- a) S.01.01.f – Inhalt der Übermittlung;
- b) S.01.02.f Basisinformationen;
- c) S.02.01.f Bilanz;
- d) S.06.02.f – Liste der Vermögenswerte;
- e) S.08.01.f – Offene Derivate; und
- f) S.23.01.f – Eigenmittel.

wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II - Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II - Richtlinie verwendet wird

Bestandteile des narrativen Berichtes

- Narrative Informationen zum Governance-System
 - im Berichtsteil
- Narrative Informationen zum Kapitalmanagement
 - im Berichtsteil
- Narrative Informationen zur Bewertung von Solvabilitätszwecken
 - im Berichtsteil
- Prozess der Berichterstattung und Berichterstattungsstrategie der Unternehmen
- Termine der Erstanwendung und Fristen
- Medien für die Berichterstattung, Währungen, Einheiten und Datenüberprüfungen und sonstiges

Wesentliche narrative Informationen Anlehnung an die Jahresmeldung

Governance:

1. Information über generelle Governance Erfordernisse
2. Informationen zu den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit
3. Informationen über das Risikomanagementsystem
4. Informationen über das Interne Kontrollsystem
5. Zusätzliche Informationen (Materielle Informationen)

1 bis 5 gilt auch für Gruppen + qualitative und quantitativen Informationen zu wichtigen gruppenspezifische Informationen

- Informationen zur Governance Struktur (Organigramm, Personen, Funktionen, Verantwortlichkeiten, Informationswege)

Kapitalmanagement:

Eigenmittel (Solo, Gruppe): quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Eigenkapital, wie es im Jahresabschluss des VU ausgewiesen ist, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, wie er für Solvabilitätszwecke berechnet wurde

- Informationen zu Zusammensetzung, Betrag und Qualität der Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel
- Gruppe: Bericht wie die Eigenmittel berechnet wurden, ohne gruppeninterne Transaktionen zu berücksichtigen, und einschließlich gruppeninterner Transaktionen mit Unternehmen aus anderen Finanzsektoren und die Art der Beschränkungen für die Übertragbarkeit und Fungibilität von Eigenmitteln in den verbundenen Unternehmen, sofern zutreffend

Bewertung

- Assers, Rückstellungen, gruppenspezifische Vorgehensweise: Bewertung, Annahmen und Unterschiede, Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie sonstige Informationen zu sonstigen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten, die in Modelle verwendet werden und deren Modellansatz

Inhalt der quantitativen Informationen - die wichtigsten Punkte

Details sind den Reporting Templates zu entnehmen

Inhalt der Übermittlung und Basisinformation (Solo, Gruppe)

- LEI, lokaler Code, Gruppen-Code, Reporting-Datum, Referenzdatum, Reporting-Währung, Accounting Standard, Typ des internen Modells, Kompositversicherer (Y/N); RFF (Y/N), bei Gruppen Konsolidierungsmethode 1 oder eine Kombination von 1 und 2 (Y/N)

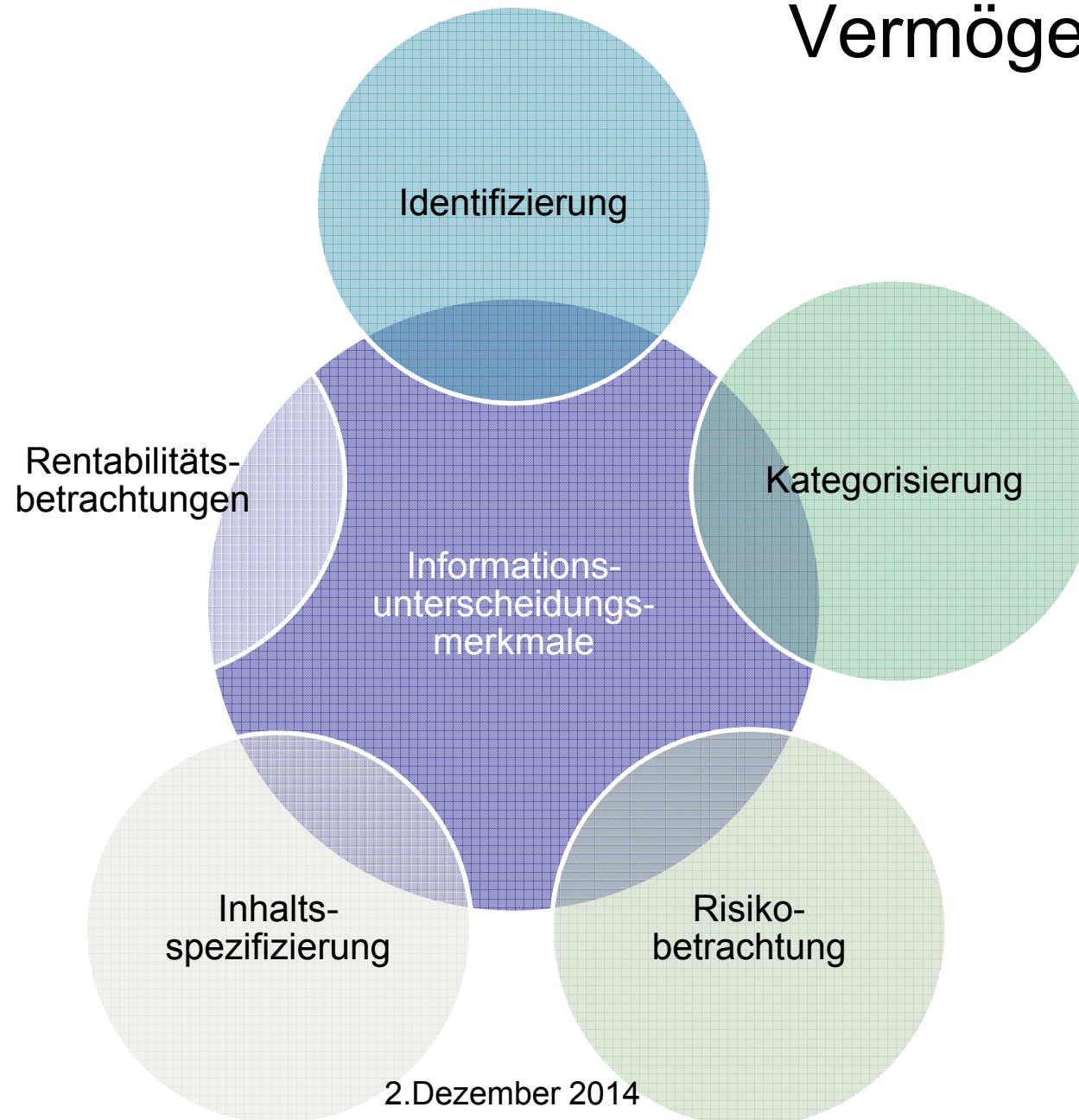
Bilanz – SII (Solo, Gruppe)

- Unterschiedliche Bewertung bei der Jahresmeldung
 - SII- Richtlinie entsprechend Artikel 75
 - „Solvency II value“
 - Bewertung entsprechend dem handelsrechtlichen Abschluss des Unternehmens oder der Gruppe
 - „Statutory accounts value“
- Für die vierteljährliche Berichterstattung nur die Bewertung entsprechend Artikel 75 der Solvabilität II Richtlinie
 - „Solvency II value“

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen - Vermögenswerte

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung
- die zeilenweise Aufstellung der Investments gemäß den festgelegten Vermögenswertkategorien 1 bis 9 zugeordnet (Kategorien des Complementary Identification Code)
- Die zeilenweise Aufstellung der Derivate, die gemäß den Kategorien des Complementary Identification Code festgelegten Vermögenswertkategorien A bis F zugeordnet werden können,
 - alle Derivatverträge, die während des Berichtszeitraums bestanden und nicht vor dem Stichtag für die Berichterstattung geschlossen wurden;
 - separate Auflistung der einzelnen Derivate in Bezug auf die einzelnen Portfolios und/oder die einzelnen Sonderverbände oder anderen internen Fonds;
 - und meldepflichtig sind Derivate, die sich in unmittelbarem Besitz und nicht in mittelbarem Besitz über Investmentfonds oder strukturierte Produkte befinden.
- Für die Gruppe sind je nach Konsolidierungsmethode gesonderte Details zu beachten

Grundzätzliche Datenbereiche zu Vermögenswerten



Beispielhafte Datenkategorien

	Identification section	Categorisation section	Risk section	Data section
Cell number				
Data Type: •monetary •string date •integer •decimal •percentage •boolean	12 columns	3 columns	3 columns	7 columns
	Portfolio	Currency (ISO code)	External rating	Quantity
	Fund number	CIC	Rating agency	Unit SII price
	Asset held in unit linked and index linked funds (Y/N)	Participation	Duration	Valuation method SII
	ID Code			Acquisition price
	ID Code type			Total SII amount
	Asset pledged as collateral			Maturity date
	Item Title			Accrued interest
	Issuer Name			
	Issuer Sector			
	Issuer Group (Code)			
	Issuer Country			
	Country of custody			

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – versicherungstechnische Rückstellungen

Leben und Kranken nach Art der Leben, Nicht-Leben:

In Bezug auf die einzelnen SII-Geschäftsbereiche werden folgende Anforderungen umfasst:

- Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Ganzes (replizierbares Portfolio);
- Bester Schätzwert (brutto) der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge (Nicht-replizierbares Portfolio);
- Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen und gegenüber Zweckgesellschaften nach der Anpassung durch erwartete Verluste aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos; und
- Risikomarge.
- Meldung zur Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land erforderlich:
 - Die Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land bezieht sich auf den Ort der Belegenheit des Risikos.
 - Nicht-Leben: die Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land bezieht sich auf den Ort der Belegenheit des Risikos für die Geschäftsbereiche „Krankheitskostenversicherung“, „Erwerbsunfähigkeitsversicherung“, „Arbeiterunfallversicherung“, „Feuer und sonstige Sachschäden“ sowie „Kredit und Kautionsversicherung“;
 - Die Höhe des Besten Schätzwertes (brutto) nach Land bezieht sich in allen anderen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherung auf das Land, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde.

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Eigenmittel

Beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- Informationen zu den Basiseigenmitteln und deren Klassen („Tiers“);
- Informationen zu den ergänzenden Eigenmitteln und deren Klassen („Tiers“);
- Informationen zu verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmitteln für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen;
- Informationen zur „reconciliation reserve“; und
- Informationen zu den erwarteten Gewinnen aus künftigen Beiträgen der Lebensversicherung bzw. Nichtlebensversicherung.

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel oder partielle interne Modelle verwenden

Informationen zur Solvenzkapitalanforderung, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde oder im Falle von Unternehmen, die partielle interne Modelle verwenden, zur Aufteilung zwischen dem mit der Standardformel berechneten Teil der Solvenzkapitalanforderung und dem gegebenenfalls mit einem partiellen internen Modell berechneten Teil.

Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:

- Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II Richtlinie verwendet wird;
- bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
- diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird.

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die vollständige interne Modelle verwenden

Informationen zur Solvenzkapitalanforderung, die unter Verwendung eines vollständigen internen Modells berechnet wurden.

Bei der Gruppenberichterstattung und zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz festgelegten Anforderungen sollte den folgenden spezifischen Anforderungen entsprochen werden:

- Diese Informationen sind anzugeben, wenn Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II Richtlinie verwendet wird;
- bei Verwendung der Kombinationsmethode sind diese Informationen nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, bei dem die Berechnung mit der in Artikel 230 der Solvabilität II Richtlinie definierten Methode 1 erfolgte; und
- diese Informationen gelten nicht für Gruppen, wenn ausschließlich Methode 2 angewendet wird

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Solvenzkapitalanforderung der Risikomodelle

Informationen zur Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- lebensversicherungstechnisches Risiko
- krankenversicherungstechnisches Risiko
- nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- operationelles Risiko
- Nichtlebenskatastrophenrisiko

Bei der Gruppenberichterstattung siehe Unterscheidung gemäß Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie entweder allein oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität.

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Mindestkapitalanforderungen

- Mindestkapitalanforderung – Unternehmen außer Mehrsparten-Unternehmen
- Mindestkapitalanforderung – Mehrsparten-Unternehmen

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Unternehmen der Gruppe

■ Beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- die zeilenweise Aufstellung der zur Gruppe gehörenden Unternehmen, einschließlich ihrer Rechtsform, der jeweils zuständigen nationalen Behörde und der Art des Unternehmens;
- Rangfolge-Kriterien für jedes gemeldete Unternehmen;
- Einflusskriterien; und
- Informationen über die Einbeziehung in die Gruppenaufsicht und die gewählte Methode für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

Ausgewählte Besonderheiten der Informationen – Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe

Beinhaltet die folgenden Anforderungen:

- eine Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen
 - Nichtlebensversicherung ohne Krankenversicherung;
 - Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung;
 - Lebensversicherung ohne Krankenversicherung sowie ohne index- und fondsgebunden;
 - Aufstellung versicherungstechnischer Rückstellungen – index- und fondsgebundene Versicherung; und
- Gesamtbeitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe. (ohne IGT)

Die Vorlage findet Anwendung für Methode 1 nach Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, Methode 2 nach Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie und bei einer Kombination aus Methode 1 und 2.

Was ist eine wesentliche Entwicklung?

- Auslösungstatbestand für **weitere** Veröffentlichungen

■ Eine wesentliche Entwicklung ist:

- Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung

- **und** die FMA der Ansicht ist, dass das Unternehmen
 - entweder nicht in der Lage sein wird, einen realistischen kurzfristigen Finanzierungsplan vorzulegen
 - oder binnen eines Monats nach Feststellung der Nichteinhaltung kein derartiger Plan vorgelegt wird oder

- eine **wesentliche** Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

- **und** der FMA binnen zwei Monaten nach Feststellung der Nichteinhaltung kein realistischer Sanierungsplan vorgelegt wird.

■ Bei Vorliegen der wesentlichen Entwicklungen ist

- unverzüglich der Betrag der Nichteinhaltung,
- eine Erläuterung der Ursachen für die Nichteinhaltung,
- ihre Folgen und etwaige Abhilfemaßnahmen

zu veröffentlichen

Weitere Konsequenz bei Nichteinhaltung – VAG neu

■ Auslösungstatbestand für **weitere** Veröffentlichungen

- Die Mindestkapitalanforderung trotz Vorliegens eines realistischen kurzfristigen Finanzierungsplans **innen drei Monaten nach ihrer Feststellung** nicht beseitigt ist.
- Die Solvenzkapitalanforderung trotz Vorliegens eines realistischen Sanierungsplans **innen sechs Monaten nach ihrer Feststellung** nicht beseitigt ist.

■ Veröffentlichungspflichten bei Nichteinhaltung

- Erläuterung von Ursachen, Folgen und Abhilfemaßnahmen

Kommende Herausforderungen

- Gemeinsame Interpretation des jeweiligen Geschäftsmodells
 - Proportionalität
- Meldestart
- Datenreihen zur Bestimmung quantitativ richtiger Aussagen
 - Planzahlen werden auch im aufsichtsrechtlichen Meldewesen wichtiger werden
- Europapolitische Festsetzungen versus der gegebenen Realität
- Wirtschaftliche Funktionsweise
- 28.2.2015 Fortschrittsbericht der FMA an EIOPA
- 2015: Erste Meldungen
- 1.1.2016: erwartetes Inkrafttreten von SII

Danke!